



Allgemeine Vertragsbedingungen BIL VISA PLATINUM

Inhaltsangabe

Inhaltsangabe.....	2
Vorwort.....	4
Kapitel I - ANWENDUNGSBEDINGUNGEN.....	4
1.1 Allgemeine Definitionen	4
1.2 Geografischer Geltungsbereich.....	7
1.3 Verschiedene Anwendungsbedingungen	8
1.4. Modalitäten der Leistungsanforderung	9
Kapitel II - Hilfe für Personen im Falle einer Krankheit, eines Körperschadens und eines Todesfalls	9
2.1 Besuch der Person im Krankenhaus (D/E)	9
2.2 Komfort im Krankenhaus (D/E)	9
2.3 Transport/Rückführung des Kranken oder des Verletzten (D/E).....	10
2.4 Begleitung des Kranken oder des Verletzten (D/E).....	10
2.5 Rückkehr der anderen versicherten Personen (D/E)	10
2.6 Ersatzfahrer (D/E).....	10
2.7 Hilfeleistung im Todesfall (D/E).....	11
2.8 Verschicken von Brillen, Prothesen, Medikamenten (E).....	11
2.9 Transport/ Rückführung des Gepäcks (D/E).....	11
2.10 Unfall in den Bergen: Kosten für die Suche (D/E)	12
2.11 Unfall in den Bergen: Kosten für die Suche (D/E)	12
2.12 Zusätzliche Erstattung von im Ausland aufgewandten medizinischen Kosten (E).....	12
2.13 Vorauszahlung auf Krankenhauskosten (E).....	13
2.14 Erster Transport (D).....	13
2.15 Psychologische Hilfe nach einem schweren Trauma (D/E)	13
2.16 Skipass und Skiunterricht (D/E).....	13
2.17 Haustier (E).....	13
Kapitel III - Hilfe bei der Reise	14
3.1 Verlust oder Diebstahl von Reiseunterlagen und Reisetickets (E).....	14
3.2 Verlust oder Diebstahl von Gepäck (E)	14
3.3 Vorzeitige Rückkehr bei einer Krankenhauseinweisung von Familienangehörigen (D/E).....	14
3.4 Vorzeitige Rückkehr bei einer Krankenhauseinweisung Ihres Kindes von weniger als 18 Jahren (D/E)	14
3.5 Vorzeitige Rückkehr aufgrund eines Todesfalls (D/E).....	15
3.6 Vorzeitige Rückkehr wegen einer schweren Schädigung des Wohnsitzes (D/E)	15
3.7 Übermittlung dringender Nachrichten (D/E)	15
3.8 Bereitstellung von Geldmitteln (E).....	16
3.9 Unterstützung eines Dolmetschers (E)	16
3.10 Ersatzfahrer auf Anforderung (D/E)	16
3.11 Hilfeleistung im Falle einer Strafverfolgungsmaßnahme (D/E)	16
Kapitel IV - Hilfe bei den Reiseinformationen	16
4.1 Unser Informationsdienst: wie ist er zu erreichen?.....	16
Kapitel V - Hilfeleistung für die versicherten Fahrzeuge und die Insassen, die wegen einer Panne, eines Unfalls oder des Diebstahls des Fahrzeugs festgesetzt sind.....	17
5.1 Fahrzeug(e)	17

5.2 Ersatzfahrzeug.....	21
Kapitel VI - HOME ASSISTANCE (gilt nur für das Großherzogtum von Luxemburg, in Belgien und in Frankreich).....	22
6.1 Hilfe zu Hause.....	22
6.2 Information Gewerke.....	23
6.3. Rechtlicher Information	23
Kapitel VII - FAHRRAD HILFE (nur in Großherzogtum Luxemburg, Belgien, Deutschland und Frankreich gültig).....	24
7.1 . Hilfe bei einer Panne, einem Unfall, einer Sachbeschädigung, einem versuchten Diebstahl oder einem Diebstahl des Fahrrads	24
Kapitel VIII - Allgemeine Ausschlussfälle und Einschränkungen der Garantie für die Kapitel II bis VII.....	26
8.1 Ausschlussfälle	26
8.2 Außerordentliche Umstände.....	27
Kapitel IX – GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE GARANTIEN	27
9.1 Pflichten der versicherten Person.....	27
9.2.1 Unsere Pflichten.....	27
9.3. Gleichzeitiges Bestehen mehrerer Versicherungsverträge.....	28
9.4. Rechtlicher Information	28

Allgemeine Vertragsbedingungen BIL Visa Platinum

Vorwort

Die hiernach aufgeführten allgemeinen Bedingungen definieren und präzisieren die Gesamtheit der von EUROP ASSISTANCE im Rahmen des BIL Visa Platinum Vertrags angebotenen Hilfeleistungen.

Nur die Leistungen, die in den vom Versicherungsnehmer unterzeichneten Sonderbestimmungen aufgezählt sind, sind vertraglich gedeckt.

Vorabanmerkung: Europ Assistance bietet keine Deckung, leistet keinerlei Zahlung oder erbringt keinerlei Leistungen oder Services erbringt, wie sie im vorliegenden Vertrag beschrieben sind, wenn dies die Gefahr irgendeiner Sanktion, eines Verbots oder einer Einschränkung gemäß den Beschlüssen der Organisation der Vereinten Nationen oder von geschäftlichen oder finanziellen Sanktionen gemäß den Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika verbunden ist..

Kapitel I - ANWENDUNGSBEDINGUNGEN

1.1 Allgemeine Definitionen

Wir

EUROP ASSISTANCE SA, eine Aktiengesellschaft, die dem Versicherungsgesetzbuch unterliegt und deren Gesellschaftssitz sich in der 1, Promenade de la Bonnette, 92230 Gennevilliers, Frankreich befindet, eingetragen im Handelsregister von Nanterre unter der Nummer 451 366 405, vertreten durch ihre irische Niederlassung EUROP ASSISTANCE SA IRISH BRANCH, deren Haupteinrichtung sich im . Stock, d4-8, Eden Quay, Dublin 1, Irland, D01 N5W8 befindet und die beim irischen Handelsregister (Irish Companies Registration Office) unter der Nummer 907089 eingetragen ist. Die Europ Assistance S.A. untersteht der Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR) mit Sitz in der 61, rue Taitbout, 75436 Paris Cedex 09, Frankreich. Die irische Niederlassung wird gemäß dem Verhaltenskodex der Versicherungsunternehmen betrieben, welcher von der Zentralbank Irlands veröffentlicht wird, und sie ist in der Republik Irland unter der Nummer 907089 angemeldet und übt ihre Tätigkeit im Großherzogtum Luxemburg gemäß den Regeln der Dienstleistungsfreiheit aus.

Die Hilfeleistungen und die Bearbeitung der Schadensmeldungen werden von der Europ Assistance Belgium sichergestellt, deren Sitz sich in Boulevard du Triomphe 172, 1160 Brüssel befindet und die eine Niederlassung der Europ Assistance S.A. ist.

Versicherungsnehmer

Die BANQUE INTERNATIONALE A LUXEMBOURG SA., 69, route d'Esch L- 2953 Luxemburg, zugunsten des Inhaber der Visa Platinum-Karte.

Unfall (Körperschaden)

Ein plötzliches, unvorhergesehenes, vom Betroffenen nicht beabsichtigtes Ereignis, das eine objektiv feststellbare Verletzung zur Folge hat.

Unfall (Kfz)

Ein Zusammenprall, ein Auffahren gegen einen festen oder mobilen Korpus, das Überfahren der Fahrbahn oder das Abkommen von der Fahrbahn, ein Feuer, welche die Nutzung eines Fahrzeugs unter normalen wie in der Straßenverkehrsordnung definierten Sicherheitsbedingungen unmöglich machen.

Versicherte Person

Die versicherten Personen (nachstehend die „versicherten Personen“ genannt) sind:

- Der Inhaber der gültigen Visa-Platinum-Karte oder, es gilt - wenn es sich um eine juristische Person handelt - der Begriff der versicherten Person für die in den besonderen Bestimmungen benannte natürliche Person;
- Der gesetzliche oder faktische Ehepartner, der mit dem Inhaber der Visa-Platinum-Karte zusammenlebt;
- Jede Person, die für gewöhnlich im Haushalt des Inhabers der Visa-Platinum-Karte lebt. Die nicht verheirateten Kinder und die Eltern, soweit sie im Haushalt des Inhabers der Visa-Platinum-Karte leben;
- Nicht verheiratete Kinder (Militärdienstpflichtige, Studenten,...), die woanders leben, aber beim Inhaber der Visa-Platinum-Karten ihren Wohnsitz haben, gelten weiter als Versicherte;
- Die nicht verheirateten Kinder, die die Bestimmungen der Sozialversicherungsgesetzgebung erfüllen, im Ausland in einem unter 1.2.1. genannten Land studieren, ihren Wohnsitz aber noch beim Inhaber der Visa-Platinum-Karte haben.

Gepäck

Persönliche Habe, die die versicherte Person bei sich führt oder im versicherten Fahrzeug transportiert, einschließlich der Katzen und Hunde, unter Ausschluss jedes anderen Tieres. Als Gepäckgegenstände gelten nicht: Gleitflieger, kaufmännische Waren, wissenschaftliches Material, Baumaterial, Einrichtungsmobiliar, Pferde, Vieh.

Naturkatastrophen

Eine Naturkatastrophe ist ein gewaltsames und plötzliches naturbedingtes Ereignis, das umfangreiche verheerende Folgen nach sich zieht. Naturkatastrophen sind Ereignisse aus der Luft oder aus dem Boden, die sich auf den Boden auswirken: Überschwemmungen, Flutwellen, Dürre und ein Sich-Öffnen des Untergrunds (extreme Dürrekatastrophen), Erdbeben, Felsstürze, Vulkanausbrüche, Erdbeben, Erdrutsche, Erdenbrüche sowie Ereignisse, die direkt dadurch verursacht werden. Im Rahmen dieses Vertrags gelten Regengüsse und starke Schneefälle nicht als Naturkatastrophen.

Wohnsitz

Der Ort, an dem die versicherte Person im Register des Einwohnermeldeamts oder in einem gleichwertigen Register eingetragen sind.

F.A.S.T.

F.A.S.T., 'Files Aanpakken door Snelle Tussenkomst' ist eine Maßnahme, die von der flämischen Regierung und der Bundespolizei ergriffen wurde und zum Ziel hat, die Autobahn zu sichern und schnell zu räumen.

Jedes Fahrzeug, das auf der Fahrbahn liegt oder sich auf dem Notstreifen irgendeiner Autobahn in Flandern und auf einigen Teilen des Rings in Brüssel (des „gegunde percelen“) befindet,

Wird von einem Pannenhelfer von F.A.S.T. betreut, um die Autobahn so schnell als möglich zu räumen. Das F.A.S.T. -Verfahren gilt im Allgemeinen nicht auf den Autobahnrastplätzen und nur in bestimmten Fällen auf den Parkplätzen.

Nur die Polizei kann einen F.A.S.T.-Pannenhelfer anfordern, damit er vor Ort kommt und die Pannenhilfe vornimmt. Diese Regel unterliegt dem Gesetz zur Straßenverkehrsordnung, Artikel 51.5.

Hotelkosten

Die Kosten für ein Zimmer mit Frühstück bis in Höhe der in den nachstehenden allgemeinen Bedingungen vorgesehenen Beträgen und unter Ausschluss jedweder weiteren Kosten.

Selbstbehalt

Anteil, den Sie im Versicherungsfall selbst zu tragen haben.

Werkstatt

Ein offiziell zugelassenes gewerbliches Unternehmen, das über die gesetzlichen Genehmigungen für die Bewachung, die Instandhaltungsarbeiten und die Reparaturarbeiten an Fahrzeugen verfügt.

Krankheit

Eine unvorhersehbare organische oder funktionelle Veränderung des Gesundheitszustandes, die objektive Symptome hervorruft, medizinisch behandelt werden muss und ärztlich festgestellt wurde.

Fahrzeugpanne

Jeder mechanische, elektrische, elektronische oder hydraulische Störfall an einem Fahrzeug, welcher dessen normalen Gebrauch verhindert. Auch gedeckt sind: geplatzte Reifen, verlorene Schlüssel, falscher Kraftstoff und Kraftstoffmangel (die Benzinkosten bleiben zu Ihren Lasten).

Fahrradpanne

Jeder Bruch oder Mangel eines Fahrrads, die aus einem zerbrochenen oder mangelhaften Teil oder einem elektrischen Fehler herrühren und das Fahrrad unbrauchbar machen. Jeder geplatzte Reifen wird einer Panne gleichgestellt.

Wohnsitzland

Das Land, in dem sich Ihr Wohnsitz befindet.

Herkunftsland

Das Land, dessen Staatsangehörigkeit die versicherte Person besitzt.

Reparaturbetrieb

Jedes gewerbliche Unternehmen, das über die gesetzlichen Zulassungen verfügt, um sich um alles zu kümmern, was die Bewachung, Instandhaltung und Reparatur von Fahrrädern betrifft.

Schadensfall

Ein unvorhergesehenes Ereignis, das zur Inanspruchnahme der Vertragsleistungen berechtigt.

Terrorismus

Unter Terrorismus versteht man eine Aktion oder die Androhung einer Aktion, die im Geheimen zu ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zwecken organisiert, einzeln oder in der Gruppe durchgeführt wird und Personen verletzt oder den finanziellen Wert eines materiellen oder immateriellen Gegenstands ganz oder zum Teil zerstört, entweder um die Öffentlichkeit aufzuschrecken oder ein Klima von Unsicherheit zu schaffen oder Druck auf die Behörden auszuüben, entweder um den Verkehr und den normalen Betrieb eines Dienstes oder eines Unternehmens zu behindern, und welches von den Medien verbreitet wird.

Vandalismus

Jede schädigende Handlung, die ein Dritter am versicherten Fahrrad oder Fahrzeug vornimmt. Ein Diebstahlsversuch wird einem Akt des Vandalismus gleichgestellt. Unter die Kategorie „Vandalismus“ fallen nicht die kleineren Schäden, der Diebstahl von Zusatzteilen oder persönlichen Gegenständen und andere Schäden, die nicht verhindern, dass das versicherte Fahrrad oder Fahrzeug fährt.

Versichertes Fahrzeug

Mit Ausnahme des Fahrzeugs, das mit einem gewerblichen oder Testkennzeichen fährt, und soweit die TÜV-Kontrollen erfüllt sind: ein Fahrzeug vom Typ Zweirad, ein für den privaten Gebrauch oder einen gemischten privaten und beruflichen Gebrauch vorgesehen ist, ein SUV, ein Wohnmobil, ein Lieferwagen mit einer zugelassenen Gesamtmasse (MMA) von nicht mehr als 3,5 Tonnen, wie dies in den besonderen Bedingungen gemäß seiner Zulassungsnummer bestimmt ist.

Von sie von dem vorbenannten Fahrzeug gezogen werden: ein Gepäckanhänger (max. 750,- kg), ein Bootsanhänger, ein Wohnwagen und ein Caravan, wenn die MMA nicht mehr als 3,5 Tonnen und die Länge nicht mehr als 6 Meter beträgt.

Fahrrad

Jedes Zwei- oder Dreirad, welches mit Pedalen oder Kurbeln von höchstens 2 Fahrern angetrieben wird und keinen Motor aufweist.

- Jedes Fahrrad mit einem elektrischen Hilfsmotor, dessen Stromzufuhr vollständig unterbrochen wird, wenn das Fahrzeug eine Geschwindigkeit von 45 km/h und mehr erreicht und das nicht autonom fahren kann.
- Auch sind Lastenzwei- oder Dreiräder, ein angehängter Rollwagen, ein Segway, ein Trittroller oder ein Kastenfahrrad zugelassen.

Diebstahl

Das Verschwinden des versicherten Fahrzeugs oder des Fahrrads oder eines Teils des Fahrzeugs oder des Fahrrads im Anschluss eines Diebstahls, der nicht von der versicherten Person oder mit deren Komplizenschaft oder von einem der Mitglieder seiner Familie begangen wurde. Um die mit dem Diebstahl des versicherten Fahrzeugs oder Fahrrads verbundenen Leistungen in Anspruch zu nehmen, muss die versicherte Person eine Diebstahlsanzeige bei der Polizei machen. Die Nummer des Anzeigeprotokolls ist dem Versicherer mitzuteilen.

1.2 Geografischer Geltungsbereich

1.2.1 Die Länder, in denen sich Ihr Wohnsitz befinden muss

Die Länder der Europäischen Gemeinschaft, und Andorra, Norwegen, Monaco, Liechtenstein und Schweden. Inseln und Gebiete, die sich nicht auf dem europäischen Kontinent befinden, sind ausgeschlossen.

1.2.2 Als Herkunftsland akzeptierte Länder

Die Länder der Europäischen Gemeinschaft und Andorra, Norwegen, Monaco, Liechtenstein und Schweden. Inseln und Gebiete, die sich nicht auf dem europäischen Kontinent befinden, sind ausgeschlossen.

1.2.3 Geographische Reichweite der Hilfeleistungen

Nach den Bedingungen des Abkommens gilt der Vertrag für:

1.2.3.1. Die Hilfeleistung für Personen (Kap. II) und die Hilfeleistung auf Reisen (Kap. III)

Je nach dem eichen D oder E, welches bei jedem Artikel angegeben wird, gelten die Leistungen für Schadensfälle, die eingetreten sind:

D = im Wohnsitzland der versicherten Person, wie in Artikel 1.1. definiert;

E = im Ausland weltweit, mit Ausnahme der ausgeschlossenen Länder (nachstehend aufgezählt) und des Wohnsitzlandes der versicherten Person;

D/E = sowohl im Wohnsitzland wie auch im Ausland mit Ausnahme der unter dem nachstehenden Punkt 3 genannten Bestimmungen.

1.2.3.2. Hilfeleistungen für die Fahrzeuge (Kap. V)

Je nach dem eichen D oder E, welches bei jedem Artikel angegeben wird, gelten die Leistungen für Schadensfälle, die eingetreten sind:

D = im Wohnsitzland der versicherten Person, wie in Artikel 1.1. Definiert, soweit er der gewöhnliche Fahrer des versicherten Fahrzeugs ist;

E = im Ausland, d.h. In den nachgenannten Ländern, mit Ausnahme der unter Punkt 1.2.3 genannten Bestimmungen des Wohnsitzlands des Versicherungsnehmers, soweit er der gewöhnliche Fahrer des versicherten Fahrzeugs ist; Deutschland, Andorra, Österreich, Belgien, Weißrussland, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Zypern, Kroatien, Dänemark, Spanien (ohne Kanarische Inseln), Estland, Finnland, Frankreich (ohne Überseegebiete), Gibraltar, Großbritannien, Griechenland + Inseln, Ungarn, Irland, Italien + Inseln, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Nord-Mazedonien, Malta, Monaco, Montenegro, Norwegen, Niederlande, Polen, Portugal ohne Madeira, Rumänien, Russland (Föderation - europäischer Teil), San-Marino, Serbien, Slowakei, Slowenien, Schweden, Schweiz, Tschechien (Republik), Türkei (europäischer Teil), Ukraine, Vatikan

1.2.3.3 Länder und Regionen, die von jeder Hilfsleistung sowohl für Personen als auch für Fahrzeuge ausgeschlossen sind

- Afghanistan, Antarktis, Bouvet, Christmas, Cocos, Nordkorea, Krim, Falkland, Heard und MacDonald, Minor-

Inseln, Salomon, Kiribati, Marshall, Mikronesien, Nauru, Niue, Palau, Pitcairn, West-Sahara, Sankt Helena, Samoa, Somalia, Syrien, französische Antarktisgebiete, West-Timor, Tokelaou, Tonga, Tuvalu, Wallis und Fortuna, britische Gebiete im indischen Ozean, Süd-Georgien und südliche Sandwhichinseln, Amerikanisch-Ozeanien, Vanuatu. Die Haftpflichtdeckung gilt nicht, wenn die versicherte Person im Iran reist.

- Die Länder oder Regionen im Bürgerkriegszustand oder im Krieg und die, deren Sicherheit durch unvorhergesehene Ereignisse gefährdet ist, die die Erfüllung des Vertrags verhindern.

1.3 Verschiedene Anwendungsbedingungen

1.3.1 Art und Dauer der im Ausland gedeckten Reisen

Die Leistungen werden im Rahmen sämtlicher Privat- oder Geschäftsreisen erbracht. In letzterem Fall gilt dies ausschließlich für administrative, gewerbliche oder kulturelle Tätigkeiten, unter Ausschluss aller als gefährlich eingestufte Tätigkeiten wie Zirkusakrobat, Dompteur oder Taucher oder der folgenden beruflichen Tätigkeiten: Besteigung von Dächern, Leitern oder Gerüsten, Schacht- und Bergwerksarbeiten oder Arbeiten in Kalksandsteinwerken mit Stollen, Herstellung, Benutzung von oder Umgang mit Feuerwerks- und Sprengstoffartikeln.

Die Reisen ins Ausland sind im Rahmen dieses Vertrags gedeckt. Wenn die Auslandsreise mehr als drei (3) aufeinander folgende Monate dauert, dann sind die Ereignisse, für die die Leistungen garantiert werden, ausschließlich die, welche vor Ablauf der ersten drei (3) Monate eintreten. Zeiten der Rückkehr ins Heimatland von weniger als fünfzehn (15) Tagen gelten nicht als Unterbrechungen des Zeitraums von drei (3) Monaten. Allerdings gelten die unter 2.3, 2.4, 2.7 und im Kapitel 5 genannten Leistungen bleiben in den ersten sechs (6) Monaten ihrer Auslandsreise gültig. Die Rückkehr ins Heimatland von weniger als fünfzehn (15) Tagen gelten nicht als Unterbrechungen des Zeitraums von drei (6) Monaten.

Wenn der Versicherungsnehmer alle Leistungen auch über drei (3) Monate hinaus in Anspruch nehmen möchte, muss er sich mit uns absprechen.

1.3.2 Ersatzfahrzeug

Wenn in diesem Vertrag ein Ersatzfahrzeug vorgesehen ist, stellen wir der versicherten Person im Rahmen der verfügbaren Fahrzeuge vor Ort ein Fahrzeug zur Verfügung, das der Kategorie B des Verleihers entspricht. Wir erstatten dem Versicherungsnehmer die Taxikosten, die er aufgewandt hat, um das Ersatzfahrzeug abzuholen oder zurück zu bringen.

§ 2 Die versicherte Person verpflichtet sich, die allgemeinen Bedingungen der Vermieter bei der Bereitstellung des Ersatzfahrzeugs zu beachten. Die mit der Nutzung des vermieteten Fahrzeugs über die garantierte Dauer hinaus verbundenen Kosten, die einschlägigen Geldstrafen, die Benzinkosten, die Maut, die Kosten für Zusatzversicherungen und der Selbstbehalt für die Versicherung für die am Fahrzeug verursachten Schäden bleiben zu Lasten des Versicherungsnehmers.

1.3.3 Reiseticket

Wenn wir die versicherte Person transportieren oder zurückführen, sind die garantierten Reisetickets, außer wenn eine medizinische Kontra-Indikation vorliegt, entweder Zugtickets erster Klasse oder Flugtickets in der Economy-Klasse, je nach den Möglichkeiten vor Ort. Wenn die zurückzulegende Entfernung weniger als 1.000,- km beträgt, werden der versicherten Person nur Zugtickets erster Klasse ausgestellt.

1.3.4 Dienstleister

Die versicherte Person hat immer das Recht, den Dienstleister, den wir ihr schicken (z.B.: Pannenhelfer, Reparaturdienst, Transportunternehmen) abzulehnen. In diesem Fall schlagen wir der versicherten Person andere Dienstleister in der Nähe vor, dies im Rahmen der vor Ort verfügbaren Möglichkeiten.

Die Arbeiten oder Reparaturen, die der Dienstleister durchführt, erfolgen mit Zustimmung und unter der Kontrolle der versicherten Person. Bei den Reparaturkosten und den Ersatzteilen, die nicht übernommen, wird dazu geraten, vorab einen Kostenvoranschlag anzufordern.

Nur der Dienstleister haftet für die durchgeführten Arbeiten oder Reparaturen.

1.3.5 Hilfeleistung auf Antrag

Wenn unsere Hilfe nicht durch den Vertrag gedeckt ist, akzeptieren wird unter bestimmten Bedingungen, die vorab festzulegen sind, der versicherten Person unsere Mittel und unsere Erfahrung zur Verfügung zu stellen, um ihr zu helfen, wobei alle Kosten zu ihren Lasten gehen. Befragen Sie uns dazu.

1.4. Modalitäten der Leistungsanforderung

Unser Notrufdienst steht der versicherten Person täglich rund um die Uhr Telefonnummer zur Verfügung:

Per Telefon: +32.2 541 90 45.

Per E-Mail : help@europ-assistance.be

Per Fax: + 32.2.533.77.75

Kapitel II - Hilfe für Personen im Falle einer Krankheit, eines Körperschadens und eines Todesfalls

Die Leistungen des Kapitels II gelten für den Fall einer Krankheit - eines Unfalls mit Körperschaden - eines Todesfalls, die die versicherte Person bei einer Reise erlitten hat.

- unsere Leistungen können nicht an Stelle der Interventionen öffentlicher Stellen treten, insbesondere im Bereich des Notrettungsdienst.
- Wenn die versicherte Person bei einer Reise krank oder verletzt wird, ist zunächst einmal der Notrettungsdienst vor Ort (Rettungswagen, Krankenhaus, Arzt) z verständigen und uns dann ein Bericht des Arztes zu übermitteln, der sich um sie kümmert.

2.1 Besuch der Person im Krankenhaus (D/E)

Wenn die versicherte Person bei einer Reise ins Krankenhaus eingewiesen wird, ohne dass er von einem Familienangehörigen begleitet wird und wenn die Ärzte seine Rückführung innerhalb von zehn (5) Tagen nach seiner Einweisung nicht zulassen:

- organisieren und übernehmen wir die Hin- und Rückreise einer nahe stehenden Person nach Wahl der versicherten Person vom Land des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts, damit sie sie zur versicherten Person kommt;
- reservieren wir ihr im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten vor Ort ein Hotelzimmer in der Nähe des Krankenhaus und übernehmen die Hotelkosten bis in Höhe von 100,- EUR pro Nacht für höchstens zehn (7) Nächte während der Dauer des Krankenhausaufenthalts.

2.2 Komfort im Krankenhaus (D/E)

Wenn die versicherte Person für eine Zeit von wenigstens 48 Stunden im Anschluss an einen Unfall oder eine Krankheit, die während ihrer Reise eingetreten sind, ins Krankenhaus eingeliefert wird und wenn der behandelnde Arzt vor Ort ihre Reise nicht zulässt, organisieren wir im Rahmen der Möglichkeiten vor Ort:

- die Überstellung der versicherten Person in ein Einzelzimmer;
- die Hochstufung des Komforts der versicherten Person im Krankenhaus, wobei wir während ihres Krankenhausaufenthalts einen Fernseher übernehmen;
- ein Telekommunikationsmittel vor Ort (Telefon in ihrem Zimmer) während des Aufenthalts der versicherten Person im Krankenhaus. Wir intervenieren nicht bei den Telekommunikationskosten, außer in dem in Artikel 8.2.2. Vorgesehenen Fall.

2.3 Transport/Rückführung des Kranken oder des Verletzten (D/E)

Wenn die versicherte Person im Anschluss an einen Unfall oder eine Krankheit, die während einer Reise eingetreten sind, ins Krankenhaus eingewiesen wird und der behandelnde Arzt vor Ort ihren Transport oder ihre Rückführung genehmigt, organisieren und übernehmen wir ausschließlich im Rahmen der medizinischen Anforderungen:

- entweder die Rückführung der versicherten Person zu ihrem Wohnsitz oder zu einem geeigneten Krankenhausdienst in der Nähe ihres Wohnsitzes;
- oder die Rückführung der versicherten Person in ihr Herkunftsland oder in das Aufenthaltsland ihres Ehepartners, ihres Vaters, ihrer Mutter oder ihrer Kinder oder in ein geeignetes Krankenhaus in der Nähe dieses Aufenthaltsorts.

Je nach den medizinischen Anforderungen erfolgt der Transport unter ärztlicher Aufsicht und mit einer leichten Ambulanz, mit einem Krankentransporter, im Zugschlagwagen erster Klasse (Liegewagen oder Sitzplatz), per Linienflugzeug oder mit einem Krankentransport-Flugzeug. Es werden nur die medizinischen Aspekte im Interesse der versicherten Person und die Einhaltung der einschlägigen sanitären Vorschriften berücksichtigt, um die Entscheidung zum Transport und zur Wahl des für den Transport verwendeten Mittels zu treffen.

Die endgültige Entscheidung zur Rückführung der versicherten Person obliegt unseren Ärzten, nach Absprache mit den Ärzten vor Ort und wenn notwendig des behandelnden Hausarztes. Falls die versicherte Person sich weigert, die als von unseren Ärzten für geeignetste behaltene Entscheidung zu befolgen, entbindet sie uns ausdrücklich von jeglicher Haftung.

Wenn die medizinische Sicherheit der versicherten Person einen ersten Transport in eine nahe gelegene Pflegeanstalt vor ihrer Rückkehr in eine Struktur in der Nähe ihres Wohnsitzes erforderlich macht, organisieren und übernehmen wir auch diesen ersten Transport.

Wenn die versicherte Person dies wünscht, wird unser ärztlicher Dienst ihr ein Bett in der Einrichtung reservieren, in der ihre Krankenhauseinweisung vorgesehen ist.

2.4 Begleitung des Kranken oder des Verletzten (D/E)

Wenn die versicherte Person von uns gemäß Art. 2.3. Transport oder zurückgeführt wird, organisieren und übernehmen wir die Rückkehr einer Person, die mit der versicherten Person gereist ist und an ihr Krankenbett gekommen ist, gemäß Art. 2.1 bis zu dem Ort, an dem die versicherte Person gemäß Art; 2.3 rückgeführt wird. Je nach Anrate unseres Arztes erfolgt die Rückkehr des Begleiters entweder mit der versicherten Person oder getrennt.

Wenn die Person, die die versicherte Person bei ihrem Transport oder ihrer Rückführung begleitet, daraufhin an ihren Wohnsitz in einem der in Art. 1.2.2 genannten Länder zurückkehren möchte, organisieren und bezahlen wir deren Rückkehr an ihren Wohnsitz.

2.5 Rückkehr der anderen versicherten Personen (D/E)

Wenn der Transport oder die Rückführung der versicherten Person unter den in Art. 2.3 vorgesehenen Bedingungen die anderen versicherten Personen daran hindern, ihre Reise mit den ursprünglich vorgesehenen Mitteln fortzusetzen:

- organisieren und übernehmen wir ihre Rückkehr von dem Ort, an dem sie festsitzen, bis zu ihrem Wohnsitz;
- oder übernehmen wir die Kosten für die Fortsetzung ihrer Reise bis in Höhe der Koste, die wir für ihre Rückkehr zum Wohnort zugestanden hätten.

2.6 Ersatzfahrer (D/E)

Wenn bei einer Reise der versicherte Fahrer verstirbt oder das versicherte Fahrzeug aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls nicht mehr fahren kann und wenn keine andere versicherte Person ihn als Fahrer ersetzen kann:

- übernehmen wir das Gehalt und die Reisekosten des Fahrers, dessen Aufgabe es ist, das versicherte Fahrzeug zum Wohnsitz der versicherten Person oder des gewöhnlichen Fahrers des versicherten Fahrzeugs

zurückzubringen, dies auf dem direktesten Weg.;

- die anderen Reisekosten für die Rückfahrt (Hotelkosten, Restaurantkosten, Benzinkosten, Maut, Instandhaltung oder Reparatur des versicherten Fahrzeugs,...) bleiben zu Lasten der versicherten Person.

Das versicherte Fahrzeug muss sich in einem betriebsbereiten Zustand befinden und die gesetzlichen Vorschriften erfüllen.

2.7 Hilfeleistung im Todesfall (D/E)

§ 1. Verstirbt ein Versicherter infolge einer Krankheit oder eines Unfalls, organisieren wir die Überführung der sterblichen Überreste vom Krankenhaus oder von der Leichenhalle bis zum Land des Wohnsitzes oder bis zum Herkunftsland. Wir übernehmen:

- die Kosten für die Vorbereitung des Leichnams und die Aufbahrung;
- die Kosten für den Sarg und die anderen besonderen Vorkehrungen, die für den Transport notwendig sind, bis in Höhe von 1.500,- EUR;
- die Kosten für den Transport des Sargs außer die Kosten für die Feierlichkeiten und die Beisetzung.

§ 2. Wenn die Familie der versicherten Person den Leichnam in ein anderes Land als das Wohnsitz- oder Herkunftsland rückführen lassen möchte, akzeptieren wir, diese Rückführung zu organisieren und bis in Höhe der Aufwendungen, die wir gemäß § 1 zugestanden haben, zu übernehmen.

§ 3. Falls die Beisetzung oder Verbrennung in einem Land stattfindet, in dem der Versicherungsnehmer verstorben ist, Übernehmen wir die nachstehenden Kosten bis in Höhe der gesamten Aufwendungen, die wir gemäß § 1 zugestanden hätten:

- die Kosten für die Vorbereitung des Leichnams und die Aufbahrung;
- die Kosten für den Sarg und die Graburne bis in Höhe von 1.500,- EUR;
- die Transportkosten des Leichnams vor Ort außer den Kosten für die Feier;
- die Kosten für die Rückführung der Urne in das Wohnsitzland oder das Herkunftsland;
- ein Reiseticket (Hin- und Rückfahrt) aus einem in Art. 1.2.2 genannten Land, damit ein Familienmitglied bis zum 2. Grad sich vor Ort begeben kann.

§ 4. Wenn der Tod der versicherten Person die anderen versicherten Personen, die mit ihr auf Reisen sind, daran hindert, mit den ursprünglich vorgesehenen Mitteln in ihr Wohnsitzland zurück zu kehren, organisieren und übernehmen wir die Rückkehr der anderen versicherten Personen zu ihrem Wohnsitz.

2.8 Verschicken von Brillen, Prothesen, Medikamenten (E)

Wenn die versicherte Person sich auf der Reise befindet und vor Ort keine ähnlichen oder gleichwertigen Brillen, Prothesen oder Medikamente zu den ihren findet und soweit diese unverzichtbar sind und von einem Arzt verschrieben wurden, bestellen wir sie im Wohnsitzland der versicherten Person auf der Grundlage ihrer Angaben und übermitteln sie ihr auf dem Wege unserer Wahl. Diese Leistung unterliegt weiterhin der Zustimmung unserer Ärzte, der örtlichen Gesetzgebung und der Bedingung, dass uns der entsprechende Betrag des Objekts in EUR vorab im Wohnsitzland der versicherten Person auf dem Wege ihrer Wahl übermittelt wird. Wir übernehmen die Kosten für das Verschicken dieser Objekte, wobei der Kaufpreis weiter zu Lasten des Versicherungsnehmers bleibt.

2.9 Transport/ Rückführung des Gepäcks (D/E)

Wir übernehmen im Rahmen der Rückkehr der versicherten Person an ihren Wohnsitz auch die Kosten für den Transport des Gepäcks, das die versicherte Person mit Garantie eine von einem professionellen Spediteur ausgestellten Frachtbrief verschickt. Wir schließen für den Fall eines Verlusts, eines Diebstahls oder von Schäden am Gepäck jede Haftung aus, wenn die versicherte Person sie im Inneren des versicherten Fahrzeugs, das wir transportieren, zurück lässt.

2.10 Unfall in den Bergen: Kosten für die Suche (D/E)

Im Falle eines Unfalls auf den ausgeschilderten und für die Skiläufer zum Zeitpunkt des Unfalls geöffneten Pisten erstatten wir der versicherten Person bis in Höhe eines Betrags von maximal 5.000,- EUR die Kosten für die Suche und Rettung. Wir erstatten der versicherten Person angefallene Kosten für Such- und Bergungsmaßnahmen in den Bergen, die zum Schutz ihres Lebens oder körperlichen Unversehrtheit aufgewandt werden, in Höhe von 5.000,- EUR, soweit die Rettung auf eine Entscheidung zurück geht, die von den zuständigen Behörden vor Ort oder von den offiziellen Rettungsstellen getroffen wurde.

Wir verlangen von der versicherten Person außer der Rechnung für die Kosten eine Bescheinigung der Rettungsdienste oder der Gendarmerie vor Ort, in der die Identität der verunfallten Person bescheinigt wird.

2.11 Unfall in den Bergen: Kosten für die Suche (D/E)

Bei einem Unfall auf den ausgeschilderten und für die Skiläufer zum Zeitpunkt des Unfalls geöffneten Pisten übernehmen wir die Kosten, die die versicherte Person aufgewandt hat, um sich an den Unfallort zu begeben, hin zum nächstgelegenen Krankenhaus.

2.12 Zusätzliche Erstattung von im Ausland aufgewandten medizinischen Kosten (E)

Wenn der Versicherungsnehmer in seinem Wohnsitzland keine Zusatzversicherung oder irgendeine andere gleichwertige Krankenversicherung hat oder wenn er nicht die Vorschriften seiner Zusatzversicherung oder seiner Krankenversicherung erfüllt hat (insbesondere wenn der Versicherungsnehmer seinen Beitrag nicht abgeführt hat), übernehmen Wir keine medizinischen Kosten.

§ 1. Die zusätzliche Erstattung deckt die im Ausland im Anschluss an eine Krankheit oder eine Unfall, die bei einer Reise eingetreten sind und unvorhersehbar und ohne bekannte Vorgeschichte haben, erhaltene Behandlung.

§ 2. Die zusätzliche Rückerstattung erfolgt nach Ausschöpfung der Entschädigungsleistungen, auf die der Versicherungsnehmer Anspruch wegen derselben Risiken bei der Sozialversicherung, der Zusatzversicherung und/oder jeder anderen Vorsorge- oder Versicherungsstelle. Die Übernahme der medizinischen Kosten endet, wenn die Rückführung der versicherten Person erfolgt oder wenn sie unser Rückführungsangebot ablehnt oder aufschiebt.

§ 3. Die im Ausland aufgewandten medizinischen Kosten, die ein Anrecht auf unsere Zusatzerstattung eröffnen, sind folgende:

- ärztliche oder chirurgische Honorare;
- von einem Arzt verschriebene Medikamente;
- dringende zahnärztliche Behandlung bis in Höhe von 200,- EUR pro Person;
- Krankenhauskosten;
- Kosten für einen Krankenwagen, soweit ein Arzt dies für einen Transport vor Ort angeordnet hat.
- Kosten für die vom Arzt verordnete Verlängerung des Aufenthalts des Patienten im Hotel bis in Höhe von 500,- EUR, wenn die kranke oder verletzte Person ihre Rückkehr in ihr Wohnsitzland nicht an dem ursprünglich vorgesehenen Datum antreten kann.

§ 4. Die Erstattung der zusätzlichen medizinischen Kosten, wie sie unter § 2 und § 3 vorgesehen waren, wird bis in Höhe von 250.000,- EUR pro Person und pro Versicherungsjahr garantiert. Die Rückerstattung erfolgt auf der Grundlage folgender Nachweise:

- eines detaillierten medizinischen Berichts des Arztes, der die versicherte Person im Ausland behandelt und die Anordnungen trifft;
- Originalabrechnungen der Sozialversicherungsstellen und/oder Vorsorgeversicherungen, in denen die zugestandenen Erstattungen nachgewiesen werden, wie auch eine Kopie der Abrechnungen und Rechnungen für die Kosten;
- bei einer Verweigerung der Intervention der Zusatzversicherung des Versicherungsnehmers oder jeder anderen Vorsorgestelle oder -versicherung muss uns der Versicherungsnehmer die Bescheinigung für die

Ablehnung und die Originalnachweise seiner Aufwendungen zuschicken.
Die Rückerstattung erfolgt unter Abzug eines Selbstbehalts von 75,- EUR pro Schadensfall. Bei dringenden zahnärztlichen Behandlungen gilt ein Selbstbehalt von 50,- EUR.

2.13 Vorauszahlung auf Krankenhauskosten (E)

Wenn wir im Krankenhaus die unter Art. 2.12 § 3 genannten gedeckten Kosten vorstrecken, übermitteln wir dem Versicherungsnehmer die Rechnungen für die Behandlungsvorgänge, für die wir die Vorauszahlung geleistet haben. Es obliegt dem Versicherungsnehmer, sie seiner Sozialversicherung und/oder jeder anderen Vorsorgeversicherungsstelle weiterzuleiten und uns die Anteile, die sie ihm zahlt/zahlen zu erstatten.
Die Kosten für die Transaktion bleiben Lasten der versicherten Person.

2.14 Erster Transport (D)

Bei einem Unfall oder einer plötzlichen Krankheit, die im Verlauf einer Reise im Wohnsitzland der versicherten Person übernehmen wir die Kosten für den ersten Transport (Ambulanz) bis in Höhe von 125,- EUR nach Intervention ihrer Zusatzversicherung oder Krankenversicherung.

2.15 Psychologische Hilfe nach einem schweren Trauma (D/E)

Wenn die versicherte Person Opfer eines schweren psychologischen Schocks ist wie: dem Tod einer nahe stehenden Person, einem Arbeitsunfall, einem Verkehrsunfall, einem Überfall, einem Car-Jacking oder einem Home-Jacking, organisieren und übernehmen wir nach Zustimmung unseres Arztes, die ersten Behandlungen in Belgien oder im Großherzogtum Luxemburg mit einem spezialisierten Psychologen, der von unserem beratenden Arzt benannt wird (5 Sitzungen höchstens).

Wenn die versicherte Person außerhalb von Belgien oder außerhalb des Großherzogtums von Luxemburg reist, erfolgen die Sitzungen per Telefon.

Wenn die versicherte Person sich in Belgien oder im Großherzogtum von Luxemburg befindet, wird der Psychologe sie innerhalb von 24 Stunden nach dem ersten Anruf der versicherten Person kontaktieren, um den ersten Termin zu vereinbaren.

Die Sitzungen erfolgen auf Französisch, Holländisch oder Englisch.

2.16 Skipass und Skiunterricht (D/E)

Wenn der Zustand der kranken oder versicherten Person zu einem Krankenhausaufenthalt von mehr als 24 Stunden und/oder die von uns organisierte Rückführung führt, dann wird der Skilift wie auch der Skiunterricht der versicherten Person anteilig zur Zeit, während der sie nicht verwendet werden können, erstattet. Die Rückerstattung der versicherten Person ist auf die gesamte Deckung von 200,- EUR brutto beschränkt.

2.17 Haustier (E)

Bei einem Unfall oder einer Krankheit des Haustiers (Hund oder Katze) der versicherten Person, die die versicherte Person mit sich führt und die ordnungsgemäß geimpft ist, übernehmen wir die Kosten für den Tierarzt bis in Höhe von höchstens 75,- EUR gegen Vorlage der Originalnachweise.

Desgleichen übernehmen wir bei einer Rückführung einer kranken oder verletzten Person die Rückführung von Haustieren (Hund oder Katze), die ohne Obhut belassen wurden, wenn keine andere versicherte Person sich darum kümmern kann.

Kapitel III - Hilfe bei der Reise

3.1 Verlust oder Diebstahl von Reiseunterlagen und Reisetickets (E)

§ 1. Bei einem Verlust oder einem Diebstahl von Ausweisdokumenten (Personalausweis, Pass, Führerschein) bei einer Reise beraten wir die versicherte Person bei den zu erledigenden Formalitäten.

Wir übernehmen die Verwaltungskosten in Verbindung mit der Verlängerung der Papiere der versicherten Person wie auch die Reisekosten, um die notwendigen Formalitäten zu erfüllen, bis in Höhe von maximal 500,- EUR. Die versicherte Person muss uns die Originalnachweise auf eigene Kosten vorlegen.

§ 2. Bei einem Verlust oder Diebstahl der Reisetickets bei einer Reise stehen wir der versicherten Person zur Verfügung, um auf ihre Kosten die notwendigen Tickets für die Fortsetzung ihrer Reise zu bestellen.

3.2 Verlust oder Diebstahl von Gepäck (E)

Bei einem Verlust oder einem Diebstahl der Gepäckstücke der versicherten Person und unter der Bedingung, dass sie bei den örtlichen Behörden Strafanzeige gestellt hat, organisieren wir die Übersendung eines Koffers mit persönlichen Gegenständen. Wir holen diesen Koffer am Wohnsitz der versicherten Person ab, um ihn an ihren Aufenthaltsort zu verschicken.

3.3 Vorzeitige Rückkehr bei einer Krankenhauseinweisung von Familienangehörigen (D/E)

§ 1. Wenn der Ehepartner des Versicherungsnehmers, sein Vater, seine Mutter, sein Schwiegervater, seine Schwiegermutter oder sein Kind mit + als 18 Jahren unvorbereitet für eine Dauer von mehr als fünf (5) Tagen, während derer der Versicherungsnehmer sich im Urlaub befindet, in einem der in Art. 1.2.1 und Art. 1.2.2. genannten Länder ins Krankenhaus eingewiesen wird und der Arzt vor Ort bescheinigt, dass die Schwere des Krankheitszustands des Patienten die Anwesenheit des Versicherungsnehmer an seinem Bett rechtfertigt, organisieren und übernehmen wir:

- entweder die einfache Rückkehr in das Land des Krankenhauses aller versicherten Personen die mit dem Patienten diese selbe familiäre Verbindung aufweisen, wie auch die sie begleitenden Minderjährigen. Wobei die Kosten für diese Rückreise von Uns nur bis in Höhe der Kosten zur Rückreise zu ihrem Wohnsitz übernommen werden.
- oder die Tickets für die Hin- und Rückreise mancher Angehörigen, die die geforderte familiäre Verbindung aufweisen, dies bis in Höhe der gesamten Kosten der Rückfahrtkosten nach dem vorstehenden Absatz. Die Rückkehr auf unsere Kosten muss spätestens innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach der Hinfahrt erfolgen.

§ 2. Falls die versicherte Person im Rahmen der in Artikel 3.3 § 1 genannten Situation Wenn die versicherte Person unter den in Artikel 3.5 §1 beschriebenen Umständen das Fahrzeug vor Ort lassen muss und keine der Personen die sie begleiten, fahren kann, und wenn die versicherte Person nicht wieder an den Ort zurück kommt, schicken wir einen Fahrer, um es zum Wohnsitz unter denselben Bedingungen wie unter Art. 2.6. zurück zu führen.

3.4 Vorzeitige Rückkehr bei einer Krankenhauseinweisung Ihres Kindes von weniger als 18 Jahren (D/E)

§ 1. Wenn eine der Kinder des Versicherungsnehmers im Alter von weniger als 18 Jahren in einem der in Artikel 1.2.1 oder 1.2.2. genannten Länder unvorhergesehen über mehr als 48 Stunden ins Krankenhaus eingewiesen ist, während sich der Versicherungsnehmer auf Reisen befindet, organisieren und übernehmen wir die Rückkehr des Versicherungsnehmers in sein Wohnsitzland. Wenn das Kind in einem anderen als dem Wohnsitzland des Versicherungsnehmers ins Krankenhaus eingewiesen wird, organisieren und übernehmen wir die Kosten, die durch die Heimführung in das Wohnsitzland verursacht worden wären.

§ 2. Falls die versicherte Person im Rahmen der in Artikel 3.4 § 1 genannten Situation Wenn die versicherte Person unter den in Artikel 3.5 §1 beschriebenen Umständen das Fahrzeug vor Ort lassen muss und keine der Personen die sie begleiten, fahren kann, und wenn die versicherte Person nicht wieder an den Ort zurück kommt, schicken wir einen Fahrer, um es zum Wohnsitz unter denselben Bedingungen wie unter Art. 2.6. zurück zu führen.

§ 3. Wenn die versicherte Person nicht sofort zu ihrem Fahrt fahren kann, halten wir sie über die Entwicklung seines Gesundheitszustands auf dem Laufenden.

3.5 Vorzeitige Rückkehr aufgrund eines Todesfalls (D/E)

§ 1. Wenn ein Mitglied der Familie der versicherten Person (also: Ehepartner, Eltern, Schwiegereltern, Kinder, Stiefkinder, Brüder, Schwager, Schwestern, Schwägerinnen, Großeltern väterlicherseits und mütterlicherseits Ihres Ehepartners und Enkel Ihres Ehepartners) plötzlich verstirbt, während sich die versicherte Person auf einer privaten Reise befindet, organisieren und übernehmen wir die einfache Rückführung aller versicherten Personen, die mit dem Verstorbenen diese selbe familiäre Verbindung aufweisen, in das Wohnsitz- oder Herkunftsland. Es muss uns so schnell als möglich eine Sterbeurkunde der Gemeinde und ein Nachweis der verwandtschaftlichen Beziehung übermittelt werden.

§ 2. Wenn einige versicherte Personen, die mit der verstorbenen Person dieselbe familiäre Verbindung, wie die unter § 1 genannte aufweisen, lieber vor Ort bleiben, stellen wir den anderen versicherten Personen, die die geforderte familiäre Verbindung haben, ein oder mehrere Tickets für die Hin- und Rückfahrt zur Verfügung, dies bis in Höhe der gesamten Kosten für die Tickets für eine einfache Rückfahrt, die wir aufgrund des vorstehenden Paragraphen übernommen hätten. Die Rückkehr auf unsere Kosten muss spätestens innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Hinfahrt erfolgen.

§ 3. Wenn die Beerdigung des Verstorbenen in einem anderen als dem Wohnsitz- oder Herkunftsland der versicherten Person stattfinden und wenn die versicherte Person zur Beerdigung fahren möchte, intervenieren wir bis in Höhe der Kosten, die wir im Rahmen einer einfachen Rückführung zum Wohnsitz der versicherten Person übernommen hätten.

§ 4. Wenn die versicherte Person unter den in Artikel 3.5 §1 beschriebenen Umständen das Fahrzeug vor Ort lassen muss und keine der Personen die sie begleiten, fahren kann, und wenn die versicherte Person nicht wieder an den Ort zurück kommt, schicken wir einen Fahrer, um es zum Wohnsitz unter denselben Bedingungen wie unter Art. 2.6. zurück zu führen.

3.6 Vorzeitige Rückkehr wegen einer schweren Schädigung des Wohnsitzes (D/E)

Wenn die Anwesenheit einer versicherten Person erforderlich ist, wenn ihr Wohnsitz aufgrund eines Feuers, Wassereintruchs, Sturms, Hagelschlags, einer Explosion, Implosion oder eines Diebstahls schwer beschädigt wurde, während sie sich auf Reisen befand, organisieren wir die Reise einer versicherten Person, damit sie an ihren Wohnsitz und dann wieder, soweit notwendig, an ihren Aufenthaltsort zurückkehren kann. Ihre Rückkehr an ihren Aufenthaltsort muss innerhalb von fünfzehn (15) Tagen erfolgen.

Der Beweis des Schadensfalls der Behörden vor Ort muss uns so schnell als möglich übermittelt werden.

3.7 Übermittlung dringender Nachrichten (D/E)

Falls es der versicherten Person unmöglich ist, eine Person zu kontaktieren, die sich in ihrem Wohnsitzland befindet, übermitteln wir ihre nationalen und internationalen dringenden Nachrichten in der Folge eines schwerwiegenden Ereignisses (Krankheit, Verletzungen oder Unfall).

Wir haften unter keinen Umständen für den Wortlaut der Nachricht, der der luxemburgischen, belgischen und internationalen Rechtsprechung entspricht..

3.8 Bereitstellung von Geldmitteln (E)

Wenn der Versicherungsnehmer uns mit einem Antrag auf Hilfe, die durch diesen Vertrag gedeckt ist, befasst und sich mit unvorhergesehenen Ausgaben konfrontiert sieht, stellen wir ihm auf seine Bitte hin den Betrag in Devisen zur Verfügung, die er benötigt, dies bis in Höhe eines Betrags von höchstens 2.500,- EUR. Vor Verauslagung dieser Gelder wird eine Rückerstattungsgarantie verlangt.

3.9 Unterstützung eines Dolmetschers (E)

Wenn die versicherte Person über eine gedeckte Hilfsleistung im Ausland in Anspruch nimmt, können unsere Dienststellen oder Korrespondenten der versicherten Person helfen, falls die Sprache in dem Land, in der sie sich befindet, große Verständnisprobleme für sie darstellt.

3.10 Ersatzfahrer auf Anforderung (D/E)

Wenn die versicherte Person das versicherte Fahrzeug auf einer privaten Reise nicht fahren kann und wenn keine der ihn begleitenden Personen dies tun kann, stellen wir ihm auf seine Kosten und soweit er das Geld verauslagt einen Ersatzfahrer zur Verfügung, um ihn zu einem Wohnsitz zurück zu bringen.

Das versicherte Fahrzeug muss sich in einem betriebsbereiten Zustand befinden und die gesetzlichen Vorschriften erfüllen.

3.11 Hilfeleistung im Falle einer Strafverfolgungsmaßnahme (D/E)

Wenn der Versicherte infolge eines Verkehrsunfalls im Ausland Gegenstand strafrechtlicher Verfolgungsmaßnahmen wird, strecken wir ihm für den Versicherungsnehmer gleich nach Erstellung einer Garantie oder Bürgschaft einen Betrag vor, der unserem Gewinn entspricht:

- den Betrag der von den Behörden geforderten Strafkautions bis in Höhe von maximal 12.500,- EUR pro verfolgter versicherter Person. Für die Erbringung dieser Leistung verlangen wir vom Versicherungsnehmer eine beglaubigte Kopie der Entscheidung der Behörden;
- die Honorare eines Rechtsanwalts, den die versicherte Person im Ausland frei wählen kann, bis in Höhe von 1.300,- EUR.

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, uns diese Vorauszahlungen spätestens dreißig (30) Tage nach unserer Zahlung zurück zu erstatten.

Wir intervenieren nicht für die gerichtlichen Folgeschritte in Belgien einer Anklage gegen die versicherte Person im Ausland.

Kapitel IV - Hilfe bei den Reiseinformationen

4.1 Unser Informationsdienst: wie ist er zu erreichen?

Unser Reiseinformationsdienst ist täglich rund um die Uhr betriebsbereit Er wird der versicherte Person zu den Fragen Auskunft erteilen:

- zum Pass;
- zu den Impfungen;
- zum Klima;
- zur sanitären Situation des Landes;
- zu den Hotels;
- zu touristischen Sehenswürdigkeiten (Denkmäler, Museen, archäologische Ausgrabungen, ...).

Diese Informationen werden ausschließlich per Telefon eingeholt und erteilt. Manche Fragen erfordern gegebenenfalls eine längere Zeit für die Antwort.

Keinesfalls haften wir für die Auslegung und Nutzung der übermittelten Informationen durch die versicherte Person. Die Informationen erfolgen auf Französisch, Holländisch oder Englisch.

Kapitel V - Hilfeleistung für die versicherten Fahrzeuge und die Insassen, die wegen einer Panne, eines Unfalls oder des Diebstahls des Fahrzeugs festgesetzt sind

5.1 Fahrzeug(e)

5.1.1 Besondere Anwendungsbedingungen

Anmeldung des versicherten Fahrzeugs

Das Fahrzeug muss in einem Länder der Europäischen Gemeinschaft, und Andorra, Norwegen, Monaco, Liechtenstein und Schweden, angemeldet sein

Auslösende Faktoren

Die in Artikel 5.1.2 genannten Leistungen gelten im Falle einer Panne, eines Unfalls, eines Diebstahls, eines versuchten Diebstahls oder einer Sachbeschädigung am versicherten Fahrzeug.

Versicherte Person

Die in Artikel 1.1 definierte natürliche Person als gewöhnlicher Fahrer des versicherten Fahrzeug und die Insassen.

5.1.2 Die Garantien

5.1.2.1 Pannenhilfe/Abschleppen/Transport in das Wohnsitzland (D)

§ 1. Wenn das versicherte Fahrzeug im Wohnsitzland der versicherten Person stillgelegt wird, organisieren und übernehmen wir die Entsendung eines Pannenhelfers. Wenn das versicherte Fahrzeug nicht vor Ort repariert werden kann, organisieren wir auf unsere Kosten:

- soweit es sich am Tag des Anrufs reparieren lässt:
 - das Abschleppen des Fahrzeugs bis zur nächsten Werkstatt oder, wenn das Fahrzeug noch der Herstellergarantie unterliegt, zu der im Vergleich zum Ort der Stilllegung nächstgelegenen Markenwerkstatt.
- die Überführung des Fahrers und der Insassen, die festsitzen, zur Werkstatt, zu der das versicherte Fahrzeug versichert ist;
- soweit sich das versicherte Fahrzeug nicht noch am Tag des Anrufs reparieren lässt:
 - das Abschleppen dieses Fahrzeugs bis zur Werkstatt, die die versicherte Person uns in ihrem Wohnsitzland angibt;
 - die Überführung des Fahrers und der Insassen die festsitzen, entweder zu der Werkstatt, zu der dieses Fahrzeug gebracht wird, oder zum Wohnsitz der versicherten Person.

§ 2. Wenn sich die versicherte Person ohne unsere Intervention an einen Pannenhelfer gewandt hat, erstatten wir ihr die Kosten für die Pannenhilfe/das Abschleppen bis in Höhe von 200,- EUR pro Abschleppvorgang.

§ 3. Falls sich das versicherte stillgelegte Fahrzeug in dem Bereich der F.A.S.T befindet (Die Autobahnen in Flandern und einem Teil des Rings von Brüssel, siehe 1.1 F.A.S.T. „Gegunde percelen“) und wenn Hilfe von einem Pannenhelfer von F.A.S.T. Geleistet wird und/oder es abgeschleppt wird. Erstaten wir der versicherten Person die Kosten für die Pannenhilfe-das Abschleppen wie auch die Kosten für die Ausschilderung.

§ 4. Die Kosten für die Reparatur und die zur Verfügung gestellten Teile bleiben zu Lasten der versicherten Person.

5.1.2.2 Pannenhilfe/Abschleppen/Transport ins Ausland bei einer Stilllegung des versicherten Fahrzeugs von wenigstens einem Tag (E)

§ 1. Wenn das versicherte Fahrzeug im Ausland stillgelegt ist und noch an diesem Tag repariert werden kann, organisieren und übernehmen wir die Entsendung eines Pannenhelfers. Wenn das versicherte Fahrzeug nicht vor Ort repariert werden kann, organisieren wir auf unsere Kosten:

- das Abschleppen des Fahrzeugs bis zur nächsten Werkstatt oder, wenn das Fahrzeug noch der Herstellergarantie unterliegt, zu der im Vergleich zum Ort der Stilllegung nächstgelegenen Markenwerkstatt;
- die Überführung des Fahrers und der Insassen, die festsitzen, zur Werkstatt, zu der das versicherte Fahrzeug versichert ist.

§ 2. Wenn sich die versicherte Person ohne unsere Intervention an einen Pannenhelfer gewandt hat, erstatten wir ihr die Kosten für die Pannenhilfe/das Abschleppen bis in Höhe von 200,- EUR pro Abschleppvorgang.

§ 3. Die Kosten für die Reparatur und die zur Verfügung gestellten Teile bleiben zu Lasten der versicherten Person.

Wir suchen und schicken der versicherten Person auf unsere Kosten die Teile, die für den korrekten Betrieb des versicherten Fahrzeugs unabdingbar sind, wenn der Kfz-Mechaniker sich nicht in der Region befindet. Die Kosten für die Teile bleiben Lasten der versicherten Person.

5.1.2.3 Verschicken von Ersatzteilen (D/E)

Wir suchen und schicken der versicherten Person auf unsere Kosten die Teile, die für den korrekten Betrieb des versicherten Fahrzeugs unabdingbar sind, wenn der Kfz-Mechaniker sich nicht in der Region befindet. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, uns auf der Grundlage des einschlägigen Bruttopreises in dem Land, in dem wir sie verschickt haben, den Preis zu erstatten. Jedes bestellte Teil ist geschuldet.

Wenn der Preis der Teile mehr als 500,- EUR beträgt, werden wir vom Versicherungsnehmer vorab deren Zahlung fordern.

Die Nichtverfügbarkeit der Teile im Wohnsitzland und die Aufgabe der Herstellung durch den Hersteller sind Fälle höherer Gewalt, die die Erfüllung dieser Verpflichtung verzögern oder unmöglich machen können.

5.1.2.4 Unterbringung und Transport des Fahrers und der Insassen, die wegen des Wartens auf die Reparatur mehr als einen Tag festsitzen (E);

§ 1. Wenn sich das versicherte Fahrzeug nicht noch am Tag des Anrufs reparieren lässt:

- beteiligen wir uns an den Hotelkosten der versicherten Person für zwei (2) aufeinander folgende Nächte bis in Höhe von 125,- EUR brutto pro Nacht bis zu den Reparaturen;
- oder, wenn die versicherte Person, ihre Reise fortsetzen möchten, ohne vor Ort auf das Ende der Reparaturen zu warten; Wir organisieren und übernehmen bis in Höhe von höchstens 375,- EUR für alle Personen, die festsitzen (Fahrer und/oder Insassen):
 - je nach den verfügbaren Mitteln vor Ort ein Transportmittel nach Wahl der versicherten Person, die es dem Fahrer und/oder den festgelegten Insassen erlaubt, ihr Bestimmungsziel zu erreichen, und
 - die Rückkehr des Fahrers bis zum Ort der Stilllegung des versicherten Fahrzeugs, um das reparierte versicherte Fahrzeug zurück zu erhalten.

Die vorstehend genannten Leistungen gelten nicht, wenn die versicherte Person gemäß Artikel 5.2 ein Ersatzfahrzeug erhalten hat.

§ 2. Sobald die Übernahme der unter § 1 genannten Kosten akzeptiert wurde, verbleibt Ihnen diese Zusage, selbst wenn sich später herausstellt, dass das versicherte Fahrzeug nicht repariert werden konnte.

5.1.2.5 Rückführung des stillgelegten Fahrzeugs über mehr als 120 Stunden im Ausland (E)

§ 1. Wenn sich das versicherte Fahrzeug sich im Ausland nicht innerhalb von 120 Stunden (Zeitspanne nach

dem Kostenvoranschlag des Reparaturbetriebs) nach der Festsetzung reparieren lässt, bieten wir der versicherten Person die Wahl:

- entweder nehmen wir auf unsere Kosten die Rückführung des versicherten Fahrzeugs bis zur Werkstatt vor, die die versicherte Person uns in der Nähe ihres Wohnsitzes benennt;
- oder, wenn die versicherte Person es vorzieht, die Reparatur vor Ort im Ausland durchführen zu lassen: Wir stellen der versicherten Person ein Ersatzfahrzeug über höchstens sieben (7) Tage je nach den verfügbaren Möglichkeiten vor Ort zur Verfügung. Die Kosten für das Ersatzfahrzeug, die Hotelkosten, die örtlichen Transportkosten und anderen Kosten sind auf höchstens 600,- EUR brutto begrenzt. Wenn sich die versicherte Person nicht mehr vor Ort befindet und sobald das versicherte Fahrzeug repariert ist, stellen wir ihr ein Reiseticket zur Verfügung, damit sie es selbst abholen kann.
- oder, wenn die versicherte Person sich entscheidet, das Wrack des versicherten Fahrzeugs aufzugeben, übernehmen wird die Erledigung der Formalitäten für die gesetzliche Aufgabe und die Kosten der Bewachung vor der Aufgabe über zehn (10) Tage höchstens.

§ 2. Es wird keine Rückführungsleistung des versicherten unter § 1 erster Punkt versicherten Fahrzeugs erbracht, wenn:

- ein Totalschaden (technisch nicht reparierbarer Schaden) vorliegt;
- ein finanzieller Schaden geschätzt wurde (für den die Reparaturkosten höher als der Katalogwert nach der Kotierung „Ankauf“ von Eurotax liegen);
- der Katalogpreis nach der Kotierung „Ankauf“ von Eurotax oder der Restwert niedriger ist als die Kosten für die Rückführung;
- zum Abwracken bestimmt ist.

In diesem Fall übernehmen wir die Erledigung der Formalitäten für das legale Abwracken.

5.1.2.6 Rückführung des Fahrers und der festsitzenden Insassen über mehr als 120 Stunden im Ausland (E)

Wenn das versicherte Fahrzeug in den Genuss einer der in Artikel genannten Leistungen gerät nehmen wir die Rückführung des Fahrers und/oder der festgesetzten Insassen nach folgenden Optionen vor:

- entweder möchten Sie schnell zurückgebracht werden: Wir organisieren und übernehmen ihre Rückkehr von dem Ort, an dem sie festsitzen, bis zu ihrem Wohnsitz;
- oder sie möchten ihre Reise fortsetzen und dann zurückgebracht werden:
 - Wir organisieren und übernehmen ein Transportmittel ihrer Wahl, womit der Fahrer und/oder die Festgesetzten Insassen zum Bestimmungsort kommen können, dies bis in Höhe von höchstens 375,- EUR für all diese Personen, und
 - wir organisieren und übernehmen die Rückführung des Fahrers und/oder der festsitzenden Insassen bis zu ihrem Wohnsitz, soweit sich ihr Wohnsitz in einem der in Art. 1.2.1. genannten Länder befindet.

Die Leistung Fortsetzung der Reise gilt nicht, wenn die versicherte Person sich entschieden hat, das versicherte Fahrzeug vor Ort im Ausland, wie in Artikel 5.1.2.5. beschrieben zu reparieren.

5.1.2.7 Hilfeleistung im Falle eines Diebstahls des versicherten Fahrzeugs (D/E)

§ 1. Wenn das versicherte Fahrzeug bei einer Reise gestohlen wird, haben der Fahrer und die festgesetzten Insassen Anrecht auf folgende Leistungen:

- wenn das versicherte Fahrzeug innerhalb von 24 Stunden nach der Anzeige des Diebstahls beschädigt wiedergefunden wird und wenn der Fahrer und die festsitzenden Insassen vor Ort auf das Ende der Reparaturen waren, gilt Artikel 5.1.2.4;
- wenn das versicherte Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach der Anzeige des Diebstahls bei den Behörden wiedergefunden wird, organisieren und übernehmen wir die Rückkehr des Fahrers und der festgesetzten Insassen zu ihrem Wohnsitz. Für die Rückführung ins Ausland gilt der Artikel 5.1.2.6.

§ 2. Wenn das versicherte Fahrzeug bei einer Reise gestohlen und innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Datum der Anzeige des Diebstahls an die Behörden wiedergefunden wird, hat der Versicherungsnehmer auf folgende Leistungen ein Anrecht:

- wenn das versicherte Fahrzeug funktionsbereit ist, e die gesetzlichen Vorschriften für den Verkehr auf den

öffentlichen Straßen erfüllt und nicht vor Ort sind, um es wieder abzuholen entsenden wir einen Fahrer. Seine Aufgabe ist es, das versicherte Fahrzeug wieder auf dem direktesten Weg an den Wohnsitz zurück zu bringen. Wir übernehmen sein Gehalt und die Reisekosten;

- die anderen Reisekosten für die Rückfahrt (Hotelkosten, Restaurantkosten, Benzinkosten, Maut, Instandhaltung oder Reparatur des versicherten Fahrzeugs,...) bleiben zu Lasten der versicherten Person;
- Wenn das versicherte Fahrzeug eine Panne oder einen Unfall hatte, bringen wir die für solche Fälle in diesem Kapitel vorgesehenen Leistungen (Pannenhilfe, Abschleppen, Verschicken von Unterlagen, Rückführung, Bewachung) zur Anwendung.

§ 3. Die unter § 1 und § 2 vorgesehenen Leistungen gelten allerdings nicht, wenn das versicherte Fahrzeug in einem Umkreis von 5 km vom Wohnsitz der versicherten Person gestohlen wurde. Der Ort des Diebstahls ist das auf der Anzeige des Diebstahls bei den Behörden angegebene.

5.1.2.8 Kosten für die Bewachung (E)

Wenn wir das versicherte Fahrzeug transportieren oder zurückbringen, übernehmen wir die Kosten für seine Bewachung ab dem Tag der Anfrage des Transports bis zum Tag seiner Abholung durch unseren Dienstleister.

5.1.2.9. Transport/Rückführung des Gepäcks (D/E)

Wenn wir die Rückführung der versicherten Person zum Wohnsitz im Anschluss an den Diebstahl oder die Stilllegung des versicherten Fahrzeugs durchführen, kommen der Fahrer und die festsitzenden Insassen in den Genuss der in Artikel 2.9 angegebenen Leistungen.

5.1.2.10 Hilfeleistung für den Anhänger oder den Wohnwagen (D/E)

Für den Gepäckanhänger oder den in den besonderen Bedingungen genannten nicht ständig bewohnten Wohnwagen, welche von dem versicherten Fahrzeug bei der Reise gezogen wird, wenden wir je nach den Umständen folgende Regeln an:

- In all den Fällen, in denen wir ein versichertes Zugfahrzeug transportieren oder es zurückführen, ziehen wir, transportieren wir den Wohnwagen oder den versicherten Anhänger oder bringen ihn zurück;
- wir tun dasselbe im Falle eines Diebstahls des versicherten Zugfahrzeugs oder, wenn Sie beschließen, das Wrack des versicherten Fahrzeugs vor Ort zu lassen;
- bei einer Panne, einem Unfall, einem Diebstahlsversuch oder einer Sachbeschädigung, durch die der Wohnwagen oder der versicherte Anhänger stillgelegt bleibt oder im Falle eines Diebstahls des Wohnwagens oder des versicherten Anhängers kommt diese in den Genuss der identischen Hilfeleistungen zu denen, wie sie für das versicherte ziehende Fahrzeug vorgesehen sind (Pannenhilfe, Abschleppen, Verschicken von Ersatzteilen, Transport/Rückführung);
- Wenn der nicht ständig bewohnte Wohnwagen oder der versicherte gestohlene Anhänger innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem auf der Anzeige des Diebstahls an die Behörden in einem betriebsfertigen Zustand wiedergefunden wird und wenn die versicherte Person nicht mehr vor Ort ist erstatten wir ihr:
 - die Benzinkosten und die Maut, um ihn zu suchen;
 - wenn die Entfernung des Hin- und Rückwegs vom Wohnsitz der versicherten Person mehr als 600 km beträgt, die Kosten für eine Hotelübernachtung bis in Höhe von höchstens 125,- EUR.

5.1.2.11 Transport – Rückführung eines Freizeitboots (D/E)

Wir organisieren und übernehmen den Transport-die Rückführung des in den besonderen Bedingungen genannten Freizeitboots, welches vom versicherten Fahrzeug gezogen wird, dies unter den folgenden Bedingungen und Umständen:

1° Bedingungen

- das Boot ist nicht mehr als 6 m lang, 2,5 m breit und 2 m hoch;
- der Bootsanhänger ist technisch und juristisch geeignet, um es zu tragen. Wenn der Bootsanhänger diese Bedingung nicht erfüllt oder gestohlen wurde, können wir den Transport des Boots der versicherten Person nur dann vornehmen, wenn er uns auf eigene Kosten vor Ort einen Ersatzanhänger zur Verfügung stellt.

2° Umstände

- wenn die versicherte Person aus medizinischen Gründen, die sie am Führen des versicherten Zugfahrzeugs hindern, befördert oder zurück geführt wurde und wenn keine andere versicherte Begleitperson es an ihrer Stelle führen kann;
- wenn der Bootsanhänger oder das versicherte Zugfahrzeug von uns befördert oder zurück geführt wird;
- wir tun dasselbe im Falle eines Diebstahls des versicherten Zugfahrzeugs oder, wenn Sie beschließen, das Wrack des versicherten Fahrzeugs vor Ort zu lassen.

5.2 Ersatzfahrzeug

5.2.1 Besondere Anwendungsbedingungen

Anmeldung des versicherten Fahrzeugs

Dieser Artikel kommt nur dann zur Anwendung, wenn das versicherte Fahrzeug in einem unter 1.2.1 genannten Land angemeldet ist.

Versicherte Person

Als Ausnahme von der in Artikel 1.1 genannten Definition ist die hier genannte versicherte Person die natürliche Person, die der gewöhnliche Fahrer des versicherten Fahrzeugs, Inhaber eines Führerscheins, mehr als 21 Jahre alt.

5.2.2 Die Garantien "Ersatzfahrzeug"

5.2.2.1 Ersatzfahrzeug bei einer Panne oder einem Unfall (D)

§ 1. Als Ausnahme von Artikel 5.1.2.1§1, gelten folgende Garantien:

- die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs über eine Zeit von höchstens 120 aufeinander folgenden Stunden, je nach den verfügbaren Mitteln vor Ort. Das Ersatzfahrzeug wird nur für die Dauer der Stilllegung des versicherten Fahrzeugs zur Verfügung gestellt. Es ist über eine Omnium-Versicherung gedeckt, deren Selbstbehalt zu Lasten der versicherten Person bleibt. Die versicherte Person akzeptiert, dass sie die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters erfüllt (Bürgschaft, Altersgrenze etc....).

§ 2. Die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- die Stilllegung im Anschluss an eine mangelnde Instandhaltung des versicherten Fahrzeugs oder um die Dauer einer ordnungsgemäßen Instandhaltung zu decken;
- wenn der gewöhnliche Fahrer des versicherten stillgelegten Fahrzeugs noch nicht das Alter von 21 Jahren erreicht hat;
- wenn die versicherte Person unsere Intervention für die Pannenhilfe/das Abschleppen des versicherten stillgelegten Fahrzeugs nicht gleich bei der Stilllegung angefordert hat.

5.2.2.2 Ersatzfahrzeug bei einem Diebstahl (D)

Wenn das versicherte Fahrzeug im Wohnsitzland der versicherten Person gestohlen wird, organisieren und übernehmen wir die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs über eine Zeit von maximal 120 aufeinander folgenden Stunden, je nach den verfügbaren Mitteln vor Ort. Ab der Anzeige des Diebstahls bei den Behörden und unter der Bedingung, dass das versicherte Fahrzeug nicht vor Ablauf dieser Frist in betriebsbereitem Zustand wiedergefunden wird. Es ist über eine Omnium-Versicherung gedeckt, deren Selbstbehalt zu Lasten der versicherten Person bleibt.

Die versicherte Person akzeptiert, dass sie die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters erfüllt (Bürgschaft, Altersgrenze etc....).

§ 2 Das Ersatzfahrzeug ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- wenn der gewöhnliche Fahrer des versicherten stillgelegten Fahrzeugs noch nicht das Alter von 21 Jahren erreicht hat;
- wenn die versicherte Person den Behörden den Diebstahl nicht angezeigt hat und uns nicht die Aktenzeichen des erstellten Protokolls mitteilt.

5.2.2.3 Ersatzfahrzeug bei einem Diebstahlsversuch oder einer Sachbeschädigung (D)

Wenn das versicherte Fahrzeug im Anschluss an einen versuchten Diebstahl, eine Sachbeschädigung oder ein Feuer des Fahrzeugs in ihrem Wohnsitzland oder im Anschluss an einen Schadensfall an ihrem Wohnsitz (Feuer, Wassereintritt, Sturm, Explosion, Hagel, Überschwemmung) stillgelegt wird, organisieren und übernehmen wir die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs für eine Dauer von höchstens 120 aufeinander folgenden Stunden, je nach den verfügbaren Mitteln vor Ort. Das Ersatzfahrzeug wird nur für die Dauer der Stilllegung des versicherten Fahrzeugs zur Verfügung gestellt. Es ist über eine Omnium-Versicherung gedeckt, deren Selbstbehalt zu Lasten der versicherten Person bleibt. Die versicherte Person akzeptiert, dass sie die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters erfüllt (Bürgschaft, Altersgrenze etc....).

§ 2 Das Ersatzfahrzeug ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- wenn der gewöhnliche Fahrer des versicherten stillgelegten Fahrzeugs noch nicht das Alter von 21 Jahren erreicht hat;
- wenn die versicherte Person den Behörden den Diebstahl nicht angezeigt hat und uns nicht die Aktenzeichen des erstellten Protokolls mitteilt.

Kapitel VI - HOME ASSISTANCE (gilt nur für das Großherzogtum von Luxemburg, in Belgien und in Frankreich)

Diese Leistung gilt nur, wenn sich der Wohnsitz der versicherten Person in Belgien, im Großherzogtum Luxemburg oder in Frankreich befindet. Der Begriff der in den Leistungen nachstehend genannten garantierten Wohnung wird auf den Zweitwohnsitz der versicherten Person ausgeweitet, soweit sich ihr zweiter Wohnsitz in Belgien, in Frankreich oder im Großherzogtum Luxemburg befindet.

6.1 Hilfe zu Hause

6.1.1 Medizinische Hilfe für verletzte versicherte Personen

Falls die versicherte Person im Anschluss an einen Unfall, der in der garantierten Wohnung eingetreten ist (Krankheiten ausgeschlossen und nach Intervention der ersten Rettungshelfer und/oder des behandelnden Arztes, nicht vor Ort behandelt werden kann und ins Krankenhaus eingewiesen werden muss, organisieren und übernehmen ihren Transport per Ambulanz vom Wohnsitz zum nächstgelegenen Krankenhaus, wenn notwendig unter ärztlicher Aufsicht.

Nach dem Krankenhausaufenthalt organisieren und übernehmen wir den Rücktransport zum Wohnsitz, wenn die versicherte Person nicht in der Lage ist, sich unter normalen Bedingungen fortzubewegen.

6.1.2 Haushaltshilfe

Falls die versicherte Person, ihr Vater oder die Mutter von Kindern von weniger als fünfzehn (15) Jahren wegen eines Unfalls für eine Dauer von wenigstens zwei (2) Tagen ins Krankenhaus eingewiesen werden muss, übernehmen wir die Kosten für eine Betreuung der Kinder Haushaltshilfe bis in Höhe von 12,50, - EUR pro Tag über eine Zeit von höchstens acht (8) Tagen.

6.1.3 Aufsicht über ein Kind von weniger als 15 Jahren

Falls die versicherte Person, ihr Vater oder die Mutter von Kindern von weniger als fünfzehn (15) Jahren wegen eines Unfalls für eine Dauer von wenigstens zwei (2) Tagen ins Krankenhaus eingewiesen werden muss, übernehmen wir die Kosten für eine Betreuung der Kinder Haushaltshilfe bis in Höhe von 50, - EUR pro Tag über eine Zeit von höchstens acht (2) Tagen.

6.1.4 Unbewohnbare Wohnung

Wenn die Wohnung der versicherten Person nach einem Feuer, einer Explosion, einer Implosion, einem Wassereintrich, einem Diebstahl, einer Sachbeschädigung, eines Glasbruchs beschädigt ist und unbewohnbar wird und sie dort nicht mehr anständig leben kann, übernehmen wir:

a) die Hotelkosten (Zimmer und Frühstück) für zwei (2) Nächte, die die versicherte Person aufgewandt hat, bis in Höhe von 100,- EUR pro Nacht und pro Zimmer. Wir übernehmen auch die Reservierung bei dem oder den betreffenden Hotel(s) und übernehmen die Reisekosten der versicherten Person, falls es ihr unmöglich ist, ihre Reise mit eigenen Mitteln zu machen.

b) die Bewachungskosten Wenn der Wohnsitz der versicherten Person überwacht werden muss, um sie gegen einen Diebstahl der darin verbliebenen Objekte zu schützen, suchen wir einen Wachmann oder einen Hausmeister, der mit der Bewachung der Räumlichkeiten betraut wird, und übernehmen wir die entsprechenden Kosten für diese anwesende Person für achtundvierzig (48) Stunden.

c) die Kosten für die Überführung der Möbel Wir suchen und übernehmen die Anmietung eines Fahrzeugs vom Typ Nutzfahrzeug, das mit einem B-Führerschein geführt wird, um es der versicherten Person zu ermöglichen, den Umzug der in ihrem Wohnsitz verbliebenen Gegenständen durchzuführen. Diese Übernahme beschränkt sich auf 250,- EUR.

d) die Umzugskosten Soweit der Wohnsitz der versicherten Person nach dreißig (30) Tagen nach dem Datum des Eintritts des Schadensfalls nicht bewohnbar ist. In Absprache mit der versicherten Person organisieren und übernehmen wir die Kosten für den Umzug der Möbel bis in Höhe von 250,- EUR an den neuen Aufenthaltsort im Wohnsitzland. Es wird allerdings präzisiert, dass der Umzug spätestens innerhalb von sechzig (60) Tagen nach dem Datum des Schadensfalls erfolgen muss.

6.1.5 Schlossernotdienst

Im Anschluss an den Verlust oder den Diebstahl ihrer Schlüssel übernehmen wir, wenn die versicherte Person nicht in ihre gedeckte Wohnung hinein kann, die Kosten für die Anreise und Nothilfe eines Schlossers in Höhe von höchstens 100,- EUR. Es wird eine einzige Intervention pro Jahr und pro Wohnung garantiert.

6.2 Information Gewerke

Wir stellen der versicherten Person jeden Tag und rund um die Uhr einen telefonischen Auskunftsdienst zur Verfügung, der sie über die Kontaktdaten kompetenter Fachleute für die Reparatur-, Instandhaltungs- oder Pannenhilfearbeiten der Vermögenswerte, deren Eigentümer, Mieter oder Nutzer sie ist, mitzuteilen. Die Interventionsdienste, die die versicherte Person benötigt, müssen von ihm kontaktiert werden.

6.3. Rechtlicher Information

Die Visa-Platinum-Karte der versicherten Person eröffnet ihr Zugang zu einem juristischen telefonischen Auskunftsdienst vom Montag bis zum Samstag von 9 bis 18 Uhr (belgische Zeit), außer an den Feiertagen. Dieser Service ermöglicht es der versicherten Person, die juristischen Informationen zu den Problemen des Privatlebens einzuholen:

- Heirat;
- Todesfall;
- Erbschaft;
- Nachbarschaftsstreit;
- Usw.

Wir intervenieren keinesfalls in schon laufenden Angelegenheiten oder die von zuständigen Stellen bereut werden und wir intervenieren oder treten nicht als Schiedsrichter in Streitfällen auf und geben keine

Stellungnahmen zu den Preisen und Eigenschaften von Verbrauchsgütern oder Leistungen ab und betreuen keine steuerlichen oder geschäftlichen Fragen.

Wir garantieren für meist sofortige Antworten. Allerdings rufen wird die versicherte Person so schnell als möglich bei Fragen zurück, die komplexere Nachforschungen erforderlich machen.

Die von diesem Service erbrachten Leistungen unterliegen lediglich einer Handlungspflicht: Wir setzen angemessene Mittel ein, um zu versuchen, die Erwartungen der versicherten Person zu erfüllen. Wir garantieren allerdings nicht für das Ergebnis unserer Intervention und auch nicht dafür, dass das erzielte Ergebnis dem entspricht, was sich die versicherte Person von dem Dienst oder den Leistungen hätte erwarten können, die zu erhalten wir ihr geholfen haben.

Kapitel VII - FAHRRAD HILFE (nur in Großherzogtum Luxemburg, Belgien, Deutschland und Frankreich gültig)

Diese Leistung gilt nur, wenn sich der Wohnsitz der versicherten Person in Belgien, im Großherzogtum Luxemburg, in Deutschland oder in Frankreich befindet.

7.1. Hilfe bei einer Panne, einem Unfall, einer Sachbeschädigung, einem versuchten Diebstahl oder einem Diebstahl des Fahrrads

Die Garantien dieses Kapitels gelten, wenn das Fahrrad auf einem befahrbaren Weg stillliegt, welcher für unseren Pannenhilfe-/Abholdienst zugänglich sind.

7.1.1. Pannenhilfe und Abholung

Wir organisieren und übernehmen:

- Das Entsenden eines Pannenhelfers vor Ort;
- Das Abholen des Fahrrads zum gelegenen Reparaturdienst in der Nähe des Wohnsitz der versicherten Person oder zum von der versicherten Person bezeichneten Aufenthaltsort, wenn der vor Ort entsandte Pannenhelfer es nicht innerhalb einer Stunde wieder fahrtüchtig machen kann.
- Die Verbringung der versicherten Person und ihres Gepäcks:
 - entweder bis zum Reparaturbetrieb;
 - oder bis zu ihrem Wohnsitz oder Aufenthaltsort;
 - oder bis zu dem Ort in Belgien, im Großherzogtum Luxemburg, in Deutschland oder in Frankreich, wohin die versicherte Person reisen muss, und dann ihre Rückführung zu ihrem Wohnsitz oder Aufenthaltsort. Für diese Leistung beläuft sich die Intervention in Bezug auf die Kosten für uns, auf der Grundlage der Belege, auf höchstens 200,- EUR.

Für die Erbringung dieser Leistungen haftet nur der Dienstleister für die durchgeführten Arbeiten.

Wir übernehmen das Abholen nicht, wenn seine Dienste nicht in Anspruch genommen wurden.

7.1.2. Ersatzfahrrad

Die versicherte Person kann in den Genuss eines Ersatzfahrrad für die Zeit zwischen der Stilllegung und dem Ende seiner Reparatur in der Werkstatt gelangen, dies bis in Höhe von sieben (7) aufeinander folgenden Tagen höchstens und zu den nachstehenden Bedingungen:

- Die versicherte Person muss uns zum Zeitpunkt der Stilllegung anrufen, damit wir die Pannenhilfe/das Abholen des Fahrrads vornehmen können;
- Die Stilllegung des Fahrrads muss mindestens 24 Stunden ab Ankunft des Pannenhelfers vor Ort dauern.

Die versicherte Person muss die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters befolgen. Die Bürgschaften, die verhängten Geldstrafen, die Das Ersatzfahrzeug wird nur für die Dauer der Stilllegung des versicherten Fahrzeugs zur Verfügung gestellt.

Sie müssen die Formalitäten der Abholung und Rückgabe des Ersatzfahrrads erledigen. Wenn notwendig erstatten wir der versicherten Person ihre Transportkosten, um sie zu erfüllen.

7.1.3. Hilfe bei Diebstahl des Fahrrads

Diese Leistung findet Anwendung, wenn der Diebstahl des Fahrrads im Verlauf einer Reise der versicherten Person in Belgien, im Großherzogtum Luxemburg, in Deutschland oder in Frankreich erfolgt und soweit die versicherte Person alle notwendigen Vorkehrungen getroffen hat, um so weit als möglich das Diebstahlrisiko zu minimieren.

Wir organisieren und übernehmen: die Reise der versicherten Person sowie die Überführung ihres Gepäcks:

- entweder bis zu ihrem Wohnsitz oder Aufenthaltsort;
- oder bis zu dem Ort in Belgien, im Großherzogtum Luxemburg, in Deutschland oder in Frankreich, wohin die versicherte Person reisen muss, und dann ihre Rückführung zu ihrem Wohnsitz oder Aufenthaltsort. Für diese Leistung beläuft sich die Intervention in Bezug auf die Kosten für uns, auf der Grundlage der Belege, auf höchstens 200,- EUR.

Wenn das Fahrrad in Belgien, im Großherzogtum Luxemburg, in Deutschland oder in Frankreich wiedergefunden wird, organisieren und übernehmen wir ein Reiseticket, damit die versicherte Person ihr Fahrrad abholen kann.

7.1.4. Bewachung des Fahrrads

Wenn wir das versicherte Fahrzeug transportieren oder zurückbringen, übernehmen wir die Kosten für seine Bewachung ab dem Tag der Anfrage des Transports bis zum Tag seiner Abholung durch den Spediteur.

7.1.5. Rückführung und Begleitung der Kinder

Wenn die versicherte Person in den Genuss einer der in Artikel 7 genannten Leistungen kommt und sich in Begleitung von minderjährigen Kindern befindet, für die er verantwortlich ist, organisieren und übernehmen wir die Rückführung zu ihrem Wohnsitz.

7.1.6. Pannenhilfe bei einem geplatzten Reifen

Wenn ein geplatzter Reifen des Fahrrads nicht vor Ort repariert werden kann, organisieren und übernehmen wir den Transport der versicherten Person, ihres Fahrrads und ihres Gepäcks wie in Artikel 7.1.3. definiert.

7.1.7. Hilfeleistung im Fall verlorener Schlüssel für das Schloss oder eines blockierten Schlosses

Wenn das Fahrradschloss der versicherten Person nicht vor Ort repariert oder geöffnet werden kann, organisieren und übernehmen wir den Transport der versicherten Person, ihres Fahrrads und ihres Gepäcks wie in Artikel 7.1.3. definiert.

Kapitel VIII - Allgemeine Ausschlussfälle und Einschränkungen der Garantie für die Kapitel II bis VII

8.1 Ausschlussfälle

Von der Garantie sind ausgeschlossen:

- die Vorfälle oder Unfälle, die bei Motorwettbewerben (Rennen, Wettbewerbe, Rallyes, Raids) eingetreten sind, wenn die versicherte Person daran als Mitbewerber oder Helfer eines Mitbewerbers teilnimmt, und allgemein die Vorfälle oder Unfälle, die durch das Führen eines Fahrzeugs verursacht werden, wenn es nicht wie durch einen guten Familienvater erfolgt;
- die Diagnoseleistungen und Behandlungen, die im Wohnsitzland verschrieben wurden;
- die medizinischen, para-medizinischen, chirurgischen, pharmazeutischen und Krankenhauskosten, die aus Behandlungen erwachsen, die im Wohnsitzland durchgeführt wurden, unabhängig davon, ob sie Folgekosten einer Krankheit oder eines im Ausland eingetretenen Unfalls sind oder sich auf eine Diagnose beziehen, welche vor der Reise gestellt wurde;
- die Kosten für Brillen, Kontaktlinsen, medizinische Geräte und die Einkäufe oder Reparaturen von Prothesen;
- die Gesundheitstests, die regelmäßigen Kontrolluntersuchungen oder Observationen, wie auch die Vorsorgemedizin;
- die Kuren, die Aufenthalte und Erholungsbehandlungen, die Reha-Behandlungen und krankengymnastischen Behandlungen;
- die Schönheitsbehandlungen, Diäten sowie alle Kosten für die Diagnose und Behandlung, die vom INAMI nicht anerkannt sind (Homöopathie, Akupunktur, Chiropraktik,...);
- die Impfstoffe und Impfungen;
- die Kosten für einen Krankenwagen im Wohnsitzland, außer wenn sie ausdrücklich in einer der Bestimmungen dieses Vertrags vorgesehen sind;
- die Rückführung für gutartige Krankheiten oder Wunden, die vor Ort behandelt werden können und die versicherte Person nicht daran hindern, ihre Reise oder ihren Aufenthalt fortzusetzen;
- Depressionen und Geisteskrankheiten, außer wenn es sich um die erste Manifestation handelt;
- Pathologien, die schon vor der Abreise bekannt waren;
- Rückfälle oder Verschlimmerungen oder eine Pathologie, die schon vor der Reise bestanden;
- die Rückführung für eine Organtransplantation;
- die Folgen eines Selbstmordversuchs;
- die Erkrankungen oder Ereignisse im Anschluss an:
den Gebrauch von Alkohol, soweit der Blutalkoholsiegel der betreffenden Person mehr als 1.2 Gramm/Liter Blut übersteigt, soweit der Alkoholkonsum der einzige Grund für die Krankheit oder den Vorfall ist, oder den Konsum einer starken Droge oder einen chronischen Konsum von Drogen oder jeder anderen Substanz, die nicht von einem Arzt verschrieben wurde und die das Verhalten ändert;
- die Stilllegung des versicherten Fahrzeugs oder Fahrrads für Instandhaltungsarbeiten;
- wiederholte Pannen, die dadurch verursacht werden, dass das versicherte Fahrzeug oder Fahrrad nach einer Intervention unsererseits nicht repariert wurden (z.B.: schadhafte Batterie...);
- die Zollgebühren;
- der Preis für die Ersatzteile, die Instandhaltungskosten des versicherten Fahrzeugs oder Fahrrad, die Reparaturkosten welcher Art auch immer;
- die Benzinkosten, Kosten für das Öl und die Maut, außer in den ausdrücklich in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen,
- die Kosten für die Diagnose der Werkstatt, für die Reparatur und für die Demontage;
- die Restaurantkosten und Getränke;
- Umstände, die auf einen Atomunfall, einen terroristischen Anschlag oder eine Naturkatastrophe verursacht wurden;
- die Kosten für Schäden in Verbindung mit einem Diebstahl, außer denen, die in diesem Vertrag vorgesehen sind;
- und allgemein alle Kosten, die nicht ausdrücklich im Vertrag vorgesehen sind.

8.2 Außerordentliche Umstände

Wir haften nicht für Verspätungen, Nachlässigkeiten oder Verhinderungen bei der Erbringung der Leistungen, wenn sie uns nicht angelastet werden können oder Folge eines Falles höherer Gewalt sind.

Kapitel IX – GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE GARANTIE

9.1 Pflichten der versicherten Person

9.1.1 Pflichten

Wenn er die garantierten Leistungen in Anspruch nimmt, verpflichtet sich die versicherte Person:

- uns so schnell wie möglich anzurufen, außer in einem Fall höherer Gewalt, damit wir die beanspruchte Hilfeleistung optimal organisieren können und um es ihr zu ermöglichen, die garantierten Aufwendungen zu tätigen.
- die spezifischen Verpflichtungen in Bezug auf die geforderten Leistungen zu erfüllen, wie sie in diesem Vertrag angegeben sind;
- unsere Fragen im Zusammenhang mit dem Eintreten der versicherten Ereignisse wahrheitsgemäß zu beantworten und uns alle relevanten Informationen und Dokumente zukommen zu lassen;
- alle zumutbaren Mittel anzuwenden, um die Folgen der Schadensfälle zu mindern oder abzuschwächen;
- uns alle eventuellen anderen Versicherungen anzugeben, die dem gleichen Zweck dienen und sich auf die durch diesen Vertrag gedeckten Risiken beziehen;
- uns die Originalbelege für die garantierten Auslagen zu übermitteln;
- uns die Bestätigung über die Meldung des Diebstahls bei den zuständigen Behörden zukommen zu lassen, wenn der Diebstahl Anlass zu einer Beistandsgarantie gibt;
- uns in den Fällen, in denen wir Transporte übernommen gesorgt haben, die unbenutzten Fahrkarten zukommen zu lassen.

9.1.2 Nichterfüllung der Verpflichtungen der versicherten Person

Bei Nichterfüllung der unter 9.1.1 genannten Pflichten haben wir das Recht:

- die vorgesehene Leistung einzuschränken oder unsere Auslagen in Höhe des uns entstandenen Schadens einzufordern;
- die vorgesehene Leistung zu verweigern oder von der versicherten Person die Gesamthöhe unserer Auslagen einzufordern, wenn ihr Versäumnis in betrügerischer Absicht erfolgte.

9.2.1 Unsere Pflichten

9.2.1 Erstattung der durch uns garantierten Auslagen der versicherten Person

§ 1 Wir verpflichten uns, der versicherten Person die durch den vorliegenden Vertrag garantierten Auslagen auf Basis der Originalbelege zu erstatten.

§ 2 Wenn wir Ihnen gestatten, selber die Kosten für versicherte Leistungen vorzuschießen, werden Ihnen diese Kosten entsprechend dem Betrag erstattet, den wir genehmigt hätten, wenn wir selbst diese Leistungen erbracht hätten.

9.2.2 Erstattung der Kommunikationskosten

Wir übernehmen die Kosten von Telefon, Telegramm, Telefax und E-Mail, die die versicherte Person im Ausland getätigt haben, um uns zu erreichen, vorausgesetzt, dass auf ihren Anruf hin eine vertraglich garantierte

Beistandsleistung folgt.

9.2.3 Einschränkungen der Beistandsleistungen

Unsere Leistungen dürfen für Sie auf keinen Fall finanziell gewinnbringend sein. Sie dienen dazu, Ihnen während der Vertragsdauer in unsicheren oder unvorhersehbaren Situationen zu helfen.

9.3. Gleichzeitiges Bestehen mehrerer Versicherungsverträge

9.3. Mehrere Verträge bei unserer Gesellschaft

Ist das gleiche Risiko durch mehrere bei uns abgeschlossene Verträge gedeckt, sind die Garantien der verschiedenen Verträge nicht kumulierbar. Es gelten die Bedingungen des Vertrags mit den höchsten Garantien.

9.3.2 Mehrere Verträge bei mehreren Versicherern

Ist das gleiche Risiko durch mehrere Versicherer gedeckt, können Sie im Schadensfall eine Entschädigung bei jedem der Versicherer im Rahmen seiner Verpflichtungen einfordern. Keiner der Versicherer kann sich auf die Existenz anderer Verträge berufen, die dasselbe Risiko decken, um seine Garantie zu verweigern. Der Entschädigungsaufwand wird gemäß Artikel 55 § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1997 über den Landversicherungsvertrag zwischen den verschiedenen Versicherern aufgeteilt.

9.4. Rechtlicher Information

9.4.1 Rechtseintritt

Wir treten in die Rechte und Klagen der versicherten Person gegen jeden haftbaren Dritten bis in Höhe unserer Aufwendungen ein. Wir können, außer im Falle von Böswilligkeit, keinerlei Rechtsbehelfe gegenüber Ihren Nachfahren, Vorfahren, Ehepartnern und Familienangehörige in direkter Linie der versicherten Person oder den in ihrem Haushalt lebenden Personen, ihren Gästen und den Mitgliedern ihres Hauspersonals geltend machen. Wir können jedoch eine Klage gegen diese Personen anstrengen, wenn ihre Haftung durch einen Versicherungsvertrag wirksam gedeckt ist oder ein Fall von Böswilligkeit ihrerseits vorliegt.

9.4.2 Schuldanerkenntnis

Die versicherte Person verpflichtet sich, uns innerhalb eines (1) Monats die Kosten für Leistungen zu erstatten, die durch den Vertrag nicht garantiert sind und die wir ihr als Vorschuss oder freiwillige Intervention gewährt haben.

9.4.3 Verjährung

Alle Klagemöglichkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben, verjähren innerhalb einer Frist von 3 Jahren ab dem Ereignis, das der Anlass dafür war.

9.4.4 Gerichtsstandsvereinbarung

Für alle Streitfälle bezüglich des vorliegenden Vertrags sind ausschließlich die luxemburgischen Gerichte zuständig.

9.4.5 Auf den Vertrag anwendbares Recht

Der vorliegende Vertrag unterliegt dem Gesetz vom 27. Juli 1997 zum Versicherungsvertrag.

9.4.6 Beanstandungen

Jede Beanstandung bezüglich des Vertrags kann angemeldet werden bei:

Europ Assistance S.A. z.Hd. des Complaints Officer,
Boulevard du Triomphe 172 à 1160 Brüssel
(E-Mail: complaints@europ-assistance.be, Tel. : +32 (0)2.541.90.48
oder an:

Den Ombudsmann für Versicherungen (ombudsman des assurances, Square de Meeûs 35 in 1000 Brüssel (www.ombudsman.as), unbeschadet der Möglichkeit für den Versicherungsnehmer, ein Gerichtsverfahren anzustrengen.

9.4.7 Schutz des Privatlebens

Wir verarbeiten die Daten der versicherten Person gemäß den nationalen und europäischen Vorschriften und Richtlinien. Die versicherte Person wird alle Informationen zur Verarbeitung ihrer persönlichen Daten in unserer Geheimhaltungserklärung finden. Die versicherte Person kann sie an folgender Adresse einsehen:

www.europ-assistance.lu/privacy. Diese Geheimhaltungserklärung enthält unter anderem folgende Informationen:

- die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (Délégué à la Protection des Données - DPD);
- die Zweckbestimmung der Verarbeitung der persönlichen Daten der versicherten Person;
- die legitimen Interessen für die Verarbeitung der persönlichen Daten der versicherten Person;
- die Dritten, die die persönlichen Daten der versicherten Person erhalten können;
- die Dauer der Speicherung der persönlichen Daten der versicherten Person;
- die Beschreibung ihrer Rechte, was die persönlichen Daten der versicherten Person betrifft;
- die Möglichkeit, eine Reklamation zur Verarbeitung der persönlichen Daten der versicherten Person anzumelden.

9.4.8 Betrug

Jeder Betrug seitens der versicherten Person bei der Erklärung der Schadensanzeige oder den Antworten auf die Fragebögen hat zur Folge, dass die Rechte der versicherten Person uns gegenüber verfallen. Jedes Dokument muss somit vollständig und sorgfältig ausgefüllt werden. Wir behalten uns das Recht vor, die betrügerische versicherte Person vor den zuständigen Gerichten zu verklagen.